

Mit Sorgfalt an den Haftpflichtschaden

Der Haftpflichtvertrag der Landessportbünde Berlin und Brandenburg, ist ein umfangreicher Versicherungsschutz, der den LSB, seine Mitgliedsorganisationen und deren Vereine gegen Ansprüche von Dritten schützt.

Ein weit verbreiteter Irrglaube ist allerdings, dass überall dort wo ein Anspruch formuliert wird auch eine entsprechende Schadenersatzleistung an den Anspruchsteller erfolgt. Um dem entgegenzutreten, wollen wir mit ein paar grundsätzliche Ausführungen dazu beitragen, dass Sie die Leistung des LSB Haftpflichtvertrages besser verstehen und im Schadenfall die richtigen Schritte einleiten.

Grundlage Bürgerliches Gesetzbuch

Nicht der Haftpflichtvertrag, sondern das Bürgerliche Gesetzbuch (insbesondere der §823 BGB) regelt, wann in Deutschland jemand für einen Schaden haftet.

Der Haftpflichtvertrag schützt hingegen den Versicherten nur vor den finanziellen Folgen, die sich aus einem Anspruch ergeben. Dabei ist der Farbfleck in der Jacke des Zuschauers durch die frisch gestrichene Bank eher unspektakulär. Der schwere Körperschaden eines Kindes aufgrund der defekten und nicht gesperrten Schaukel auf dem Vereinsgelände fällt da schon gravierender ins Gewicht. In diesem Fall wird die Rücklage des Vereins zur Befriedigung des Anspruches nicht ausreichen.

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, prüft der Versicherer als erstes die Schuldfrage. Ist dem Verein ein Verschulden vorzuwerfen, z.B. fehlende Hinweisschilder an der gestrichenen Bank oder der nicht erfolgte Rückbau der defekten Schaukel, so ist der Anspruch wahrscheinlich berechtigt und es kommt zu einer Leistung.

Trifft den Verein hingegen keine Schuld, der Geschädigte hat z.B. unbefugt das Gelände betreten und sich auf die gestrichene Bank oder die defekte Schaukel gesetzt, so wird der Anspruch durch den Versicherer abgelehnt. Sollte der Anspruchsteller der Auffassung sein, er müsse den Schaden vor Gericht durchsetzen, so wird der Versicherer deswegen nicht den Schaden bezahlen, sondern seinerseits ebenfalls mit anwaltlicher Hilfe auf der Schadenabwehr beharren. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Versicherer, sie gehören zum Leistungsumfang einer Haftpflichtversicherung.

Übrigens verlangt der Gesetzgeber bei Sachschäden nur die Entschädigung zum Zeitwert (ist die Jacke letzte Woche gekauft, gibt es den Neupreis, ist die Jacke 20 Jahre alt so gibt es fast gar nichts).

Subsidiarität vereinbart

Rund 1 Million Sportler/innen üben in der Region Berlin und Brandenburg ihren Sport aus und die Vereine genießen den Schutz für die Schäden, die dabei entstehen können. Damit aber nicht alle Ansprüche über den Sportversicherungsvertrag abgewickelt werden, für die eigentlich einzelne Sportler/innen gerade stehen müssen, liegt den Verträgen das Subsidiaritätsprinzip zugrunde.

Dieses Prinzip bedeutet in der Praxis, dass anderweitig bestehender Versicherungsschutz dem Sportvertrag voraus geht. Die private Haftpflicht, die private Bootshaftpflicht-, die private Tierhalterhaftpflichtpflicht, usw. sind alle erste Anlaufstellen für die Schadenmeldung, bevor dann der LSB-Vertrag zum Tragen kommt.

Der Appell an alle Vereine lautet daher zwingend, in der Schadenmeldung des Vereins die Passage zum Schadenverursacher und dessen Versicherungsschutz

wahrheitsgemäß auszufüllen. Sollten die Angaben fehlen oder sogar wissentlich falsch sein, so ist der Versicherer, wenn er es darauf ankommen lässt, aufgrund der vorliegenden Obliegenheitsverletzung von jeglicher Leistung frei. Dies bedeutet, dass es weder zur Regulierung des Schadens noch zu einer Kostenübernahme für die Schadenabwehr kommt.

Auch die Idee eines Solidarvertrages, für kleines Geld die Vereine vor großen Schäden zu schützen, ist bei einem derartigen „Fehlverhalten“ in Gefahr. Steigende Schadenszahlen haben Auswirkungen auf die Versicherungsprämie und in der Folge würden die Verbands- und Vereinsbeiträge unnötig steigen.

Was verstehen wir unter Schadenverursacher?

Eindeutig ist es, wenn jemand sichtbar einen Schaden verursacht hat. Der unvorsichtige Sportler, der beim Duschen den Duschkopf beschädigt muss diesen ersetzen.

Nun erleben wir immer wieder die Argumentation, dass man nicht weiß wie es passiert ist, als es entdeckt wurde war es kaputt – fertig. In diesem Fall gibt es den Trainer, der für einen ordnungsgemäßen Ablauf z.B. beim Umziehen und Duschen zu sorgen hat und so ist er als Verantwortlicher dann der Schuldige.

Naja, das sind ja Erwachsene, die trainieren sich selbst, da gibt es keinen Trainer. Dann ist es der Vorstand, der offensichtlich die Hausordnungen und Nutzungsverträge nicht richtig an seine Mitglieder kommuniziert hat. Dieses Organisationsverschulden führt dann zum zuständigen und verantwortlichen Vorstandsmitglied.

Es gibt also immer einen Namen, den man eintragen kann und somit auch den unmittelbaren oder mittelbaren Schuldigen. Angst braucht man nicht zu haben, denn die Versicherung lässt keinen im Regen stehen, aber das Verursacherprinzip ist die Grundlage für die Anwendung des Versicherungsschutzes. Ohne den Schuldigen / Verursacher gibt es für die Versicherung keine Veranlassung aktiv zu werden.

Wie verhalte ich mich ansonsten im Schadenfall?

Der Schadenanspruch sollte durch den Geschädigten immer schriftlich an den Verein herangetragen werden. Hierin sollte der Geschädigte bestenfalls bereits erläutern, worin er das Verschulden des Vereins sieht und wie er den Schaden beziffert.

Sobald ein solches Schreiben den Verein erreicht, ist umgehend die Haftpflichtschadenanzeige gewissenhaft auszufüllen und gemeinsam mit dem Anspruchsschreiben und einer eigenen Schadendarstellung an defendo zu senden. Dies gilt sowohl, wenn es ein einfacher handgeschriebener Anspruch ist, als auch wenn dieser Anspruch per Klage oder anwaltlichem Schreiben beim Verein eintrifft. Grundsätzlich ist seitens des Vereins gegenüber dem vermeintlich Geschädigten kein Schuldanerkenntnis abzugeben, keine Rechnung zu bezahlen oder irgendwelche schriftlichen Zugeständnisse zu machen. Die einzige zulässige Mitteilung an den Geschädigten ist, dass man den Schaden an seinen Versicherer übergeben hat.

Mit der Schadenmeldung wird der Schaden an den Versicherer übergeben. Der Versicherer entscheidet dann über die Entschädigungsleistung oder die Schadenabwehr. Er entscheidet über das weitere Vorgehen und den einzusetzenden Anwalt. Sollte der Anspruch über einen Anwalt formuliert werden, so warten Sie nicht bis z.B. der belastete Übungsleiter für eine Stellungnahme aus dem Urlaub zurück ist, sondern melden Sie den Schaden vorsorglich, um keine Fristen zu verletzen.

Fehlende Unterlagen und Antworten auf Fragen des Versicherers können gegebenenfalls immer noch nachgereicht werden.

Die Kooperation mit dem Versicherer gehört zu einer der wesentlichen Obliegenheiten des Versicherungsvertrages.

Die Moralische Verpflichtung gibt es nicht

Wir wissen sehr wohl, dass es zwischen dem Verein und der Kommune, dem Hausmeister, der Stadt, der Herberge oder auch dem Mitglied gewachsene Beziehungen oder Abhängigkeitsverhältnisse gibt. Im Schadenfall möchte man das „gute“ Miteinander nicht gefährden, man will auch in Zukunft gern gesehener Gast sein, man möchte dem Mitglied bei dem ihm entstandenen finanziellen Schaden „irgendwie“ helfen. Die Haftpflichtversicherung ist allerdings eine juristische Versicherung und nicht zwingend die erhoffte menschliche Regulierungsstelle. Auf Gefühle wird leider bei der Schadenbearbeitung keine Rücksicht genommen und so bleibt das „Bauchgefühl – hier muss man doch helfen“ häufig unberücksichtigt und das ganz gleich, welcher Versicherer als Risikoträger für die LSBs ausgewählt wurde und wird.

defendo ist für Sie da!

Als Versicherungsmakler der Landessportbünde in Berlin und Brandenburg unterstützt Sie defendo natürlich bei der Abwicklung von Haftpflichtansprüchen gegen den Verein. Bitte rufen Sie uns an und stellen Sie ihre Fragen. Wir helfen gerne.